S 23 U 514/91

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 U 514/91
Datum	14.08.1992

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 41/93
Datum	16.01.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 14.08.1992 wird verworfen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist der Sache nach streitig, ob der KlÃ¤ger wegen Folgen seines Arbeitsunfalls vom 07.12.1977 Anspruch auf Verletztenrente hat.

Der am 17.02.1942 geborene KlÃ¤ger, italienischer StaatsangehÃ¶riger, zog sich am 07.12.1977 bei seiner BeschÃ¤ftigung als Bauhilfsarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland BrÃ¼che im Bereich der linken Hand zu. Die ihm zunÃ¤chst mit Bescheid vom 13.03.1979 als vorlÃ¤ufige und mit Bescheid vom 10.09.1979 als Dauerrente gewÃ¤hrte Verletztenrente nach einer MdE um 20 vH entzog die Beklagte mit Bescheid vom 10.06.1981 wegen zwischenzeitlicher Besserung. Diesen Bescheid nahm die Beklagte in dem vom KlÃ¤ger betriebenen Klageverfahren, wo der KlÃ¤ger durch einen Rechtsanwalt vertreten war, in der Berufungsinstanz am 07.03.1983 zurÃ¼ck. Mit Bescheid vom 11.10.1983 in der

Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.11.1983 nahm die Beklagte die Bescheide vom 13.03.1979 und vom 10.09.1979 gem. Â§ 45 SGB X mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, der KlÃ¤ger habe unrichtige Angaben Ã¼ber den Unfallhergang und die Unfallfolgen gemacht. Im anschlieÃenden Berufungsverfahren â dort war der KlÃ¤ger wiederum durch einen Rechtsanwalt vertreten â einigten sich die Beteiligten im Vergleich vom 20.02.1990 darauf, dass Verletztenrente bis zum 31.12.1986 gezahlt werde. Der KlÃ¤ger nahm daraufhin seine Berufung zurÃ¼ck und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Neufeststellung wegen Verschlimmerung. Nach einer Begutachtung durch Dr.Ganser am 29.01.1991 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 06.03.1991 eine Neufeststellung ab. Der mit ordnungsgemÃ¤Ãer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid wurde mit UnterstÃ¼tzung der zustÃ¤ndigen Verbindungsstelle dem â nicht vertretenen â KlÃ¤ger in Italien am 23.04.1991 zugestellt. Die Zustellungsurkunde unterschrieb der KlÃ¤ger selbst.

Am 14.08.1991 ging beim Sozialgericht Augsburg ein in italienischer Sprache verfaÃtes Schreiben mit dem Datum vom 20.06.1991 ein. Darin zeigte der Direktor des Patronato E â¦ , A â¦ St â¦, an, er vertrete den KlÃ¤ger und erhebe Einspruch gegen den vorgenannten Bescheid. Dieser sei dem KlÃ¤ger durch den Gemeindeboten am 23.05.1991 zugestellt worden. Er legte eine vom KlÃ¤ger unterschriebene Vollmacht vor. Diese lautete auf Patronata EPACA. Mit Schreiben vom 08.10.1991 â abgesandt am 30.10.1991 â wies das Sozialgericht daraufhin, die vorgelegte Vollmacht entspreche nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Es mÃ¼sse in jedem Fall eine natÃ¼rliche Person bevollmÃ¤chtigt werden. Frist zur Vorlage einer ordnungsgemÃ¤Ãen Vollmacht wurde dem KlÃ¤ger bis zum 31.10.91 gesetzt. Auf den Hinweis des Sozialgerichts Augsburg, es sei Ã¶rtlich nicht zustÃ¤ndig, wurde der Rechtsstreit auf Antrag des KlÃ¤gers mit Beschluss vom 14.12.1991 an das Ã¶rtlich zustÃ¤ndige Sozialgericht MÃ¼nchen verwiesen. In ihrer Klageerwiderung vom 19.12.1991 beantragte die Beklagte, die Klage abzuweisen, weil die Klagefrist verstrichen sei; die Klage sei daher unzulÃ¤ssig. Das Sozialgericht hat den KlÃ¤ger am 10.01.1992 auf die versÃ¤umte Frist und die rechtlichen Folgen hingewiesen und erneut eine ordnungsgemÃ¤Ãe ProzeÃvollmacht mit Frist zum 10.02.1992 angefordert. Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 14.08.1992 ist fÃ¼r den KlÃ¤ger niemand erschienen. Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom selben Tag abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die Klage sei unzulÃ¤ssig, weil das nach Â§ 78 Abs.1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG â erforderliche Vorverfahren trotz ordnungsgemÃ¤Ãer Rechtsbehelfbelehrung nicht durchgefÃ¼hrt worden sei. Es bestehe ausnahmsweise keine Veranlassung, das Verfahren auszusetzen, um das Vorverfahren nachzuholen, weil sich die Beklagte in ihrer Klageerwiderung auf die FristversÃ¤umung berufen habe. DarÃ¼ber hinaus sei auch die dreimonatige Frist â ab Zustellung des Bescheids â zur Klageerhebung abgelaufen, mit der Folge, dass die Klage auch aus diesem Grund abzuweisen wÃ¤re.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift trÃ¤gt die Unterschrift des Direktors des Patronato E â¦, A â¦ St â¦ Zur BegrÃ¼ndung wird darin vorgebracht, das von der Beklagten eingeholte Gutachten des Dr.Ganser werde dem Unfallfolgezustand nicht gerecht. Der Senat hat dem BevollmÃ¤chtigten

des KlÃ¤gers am 17.03.1993 aufgegeben, die GrÃ¼nde darzulegen, die den KlÃ¤ger gehindert hÃ¤tten, die Klagefrist einzuhalten. Dieser hat durch seinen BevollmÃ¤chtigten antworten lassen, die Mitteilung sei ihm erst am 27.05.1991 infolge einer "familiÃ¤ren Fehlleitung" ausgehÃ¤ndigt worden. AuÃerdem habe er, um seinen Widerspruch belegen zu kÃ¶nnen, eine gewisse Zeit gebraucht, um Ã¤rztliche Berichte und RÃ¶ntgenbefunde zu beschaffen. Zudem sei er erkrankt gewesen. Diese UmstÃ¤nde bitte er zu berÃ¼cksichtigen. Die Beklagte hat daraufhin erwidert, das Schreiben des KlÃ¤gers enthalte keine GrÃ¼nde, die die ZulÃ¤ssigkeit der Klage rechtfertigen kÃ¶nnten. Am 22.06.1995 hat der Senat den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers erneut aufgefordert darzulegen, wegen welcher Erkrankung dieser an einer rechtzeitigen Klageerhebung gehindert gewesen sei. Zudem hat er den KlÃ¤ger am 09.11.2000 in deutscher und italienischer Sprache nochmals aufgefordert eine ordnungsgemÃ¤Ãe Vollmacht bis spÃ¤testens 30.11.2000 vorzulegen. Eine Antwort ist hierzu nicht eingegangen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 14.08.1992 und des Bescheids vom 06.03.1991 zu verurteilen, ihm wegen der Folgen seines Arbeitsunfalls vom 07.12.1977 Verletztenrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 14.08.1992 zu verwerfen, hilfsweise zurÃ¼ckzuweisen.

Im Ãbrigen wird gem. Â§ 136 Abs. 2 SGG auf den Inhalt der bei- gezogenen Verfahrensakten des Sozialgerichts MÃ¼nchen (Az.: S 23 U 228/79; S 21 U 413/81; S 22 U 871/83 und S 22 U 27/84) und des Bayerischen Landessozialgerichts (Az.: L 3 U 113/82 und L 3 U 203/86), der Akte der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist mangels Vorlage einer ordnungsgemÃ¤Ãen auf A â¦ St â¦ lautenden Vollmacht unzulÃ¤ssig. Gem. Â§ 73 Abs. 1 Satz 1 SGG kÃ¶nnen sich die Beteiligten in jeder Lage des Verfahrens vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht durch prozeÃfÃ¤hige BevollmÃ¤chtigte vertreten lassen. ProzeÃfÃ¤hige Personen sind natÃ¼rliche Personen. Juristische Personen und Vereinigungen sind nicht prozeÃfÃ¤hig und kÃ¶nnen deswegen auch nicht BevollmÃ¤chtigte sein (Meyer-Ladewig, SGG, 6.Aufl. Â§ 73 Anm.3). Vorgelegt wurde im Verfahren vor dem Sozialgericht eine auf Patronato E â¦ lautende Vollmacht. Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob die Mitglieder auslÃ¤ndischer Gewerkschaften in der Bundesrepublik Deutschland als ProzeÃbevollmÃ¤chtigte tÃ¤tig werden kÃ¶nnen oder nicht (so Meyer-Ladewig a.a.O. Â§ 73 Anm. 5 und BSG, Breithaupt 1985, 270). Denn in jedem Fall muÃ die Vollmacht auf den Organisationsvertreter lauten und nicht auf die Organisation (Meyer-Ladewig, a.a.O. Â§ 73 Anm. 8). Der Senat hat entsprechend der Vorschrift des Â§ 89 Abs. 1 ZivilprozeÃordnung â ZPO â dem KlÃ¤ger am 09.11.2000 Frist gesetzt, eine ordnungsgemÃ¤Ãe Vollmacht vorzulegen. Der KlÃ¤ger ist dieser Aufforderung bis

zur VerkÃ¼ndung der Entscheidung am 16.01.2001 nicht nachgekommen. Eine wirksame Vollmacht hat der KlÃ¤ger auch im sozialgerichtlichen Verfahren nicht vorgelegt, obwohl er hierzu mehrfach aufgefordert worden war. Eine Vollmacht auf A â¦ St â¦ wurde auch nicht zu den Akten der Beklagten gereicht. In den frÃ¼heren Klage- und Berufungsverfahren war der KlÃ¤ger durch einen Rechtsanwalt vertreten; eine fÃ¼r das jetzige Verfahren wirksame BevollmÃ¤chtigung kann daraus nicht hergeleitet werden (so mit rechtlichen Bedenken BSG, SozR 3-1500 Â§158 Nr. 2). Die Berufung war daher als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Dem Senat ist eine Entscheidung in der Sache verwehrt. Er weist den KlÃ¤ger auf die MÃ¶glichkeit hin, einen Antrag auf Ãberprüfung gem. Â§ 44 SGB X an die Beklagte zu richten, wodurch ihm das Verwaltungsverfahren und bei erneut abschlÃ¤gigem Bescheid anschlieÃend das Gerichtsverfahren wieder erÃ¶ffnet wÃ¼rde.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 24.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024